

## Akkreditierungsbericht

Raster Fassung 01 – 29.03.2018

### Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Hochschule	SRH Hochschule für Gesundheit Gera			
Ggf. Standort				
Studiengang (Name/Bezeichnung) ggf. inkl. Namensänderungen	Psychologie			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science (B. Sc.)			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend				
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2019			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	30/Semester			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	-			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester / Jahr	-			

Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	
Verantwortliche Agentur	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover (ZEVA)
Akkreditierungsbericht vom	01.02.2019

## **Ergebnisse auf einen Blick**

### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

### **Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 ThürStAkrVO**

Nicht einschlägig

### **Kurzprofil des Studiengangs**

Der Bachelorstudiengang Psychologie der SRH Hochschule für Gesundheit umfasst neben den Grundlagenfächern der Psychologie auch zentrale Anwendungsfächer wie zum Beispiel Pädagogische Psychologie, Diagnostik sowie Arbeits- und Organisationspsychologie und ist schwerpunktmäßig gemäß dem Profil der Hochschule im Bereich der Klinischen Psychologie sowie der Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation ausgestaltet. Er orientiert sich an dem von den Fachverbänden (insbes. Deutsche Gesellschaft für Psychologie (DGPs)) empfohlenen Curriculum für Psychologiestudiengänge und beinhaltet sowohl breitgefächerte psychologische Kenntnisse als auch eine fundierte methodische Ausbildung.

Das Besondere des Studiengangs liegt im Erwerb berufspraktischer Kompetenzen und Methoden, die über den üblichen Anwendungsbezug von Bachelorstudiengängen hinausgehen. So können die Absolventen beispielsweise Entspannungsverfahren und Gesundheitscoachings durchführen, sind geübt in Interviewtechniken und Gesprächsführung und beherrschen verschiedene diagnostische Verfahren. Im Studium erstellen sie bereits erste eigene Interventionen und Workshops, führen diese unter Anleitung in der Praxis durch und reflektieren die Ergebnisse unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten kritisch.

### **Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums**

Die Gutachter/-innen haben insgesamt einen sehr positiven Eindruck von dem Studiengang. Er hat mit dem Schwerpunkt auf Gesundheitspsychologie, Prävention und Rehabilitation ein klares Alleinstellungsmerkmal, das sich gut in das Profil und die Schwerpunkte der Hochschule einbettet. Der insgesamt hohe Anspruch des Studiengangs bildet sich im Curriculum gut ab. Die Orientierung an den Empfehlungen der DGPs wird deutlich. Eine Stärke des Studiengangs ist das große Spektrum an klinisch-psychologischen Inhalten. Verbesserungsmöglichkeiten gibt es noch in der Abbildung der Lebensspanne, von Kinderpsychologie bis zur Gerontopsychologie. Spezifika des Erlebens und Verhaltens über den Lebenszyklus könnten besser dargestellt werden (z.B. gemäß der klinischen Kinderpsychologie). Dies schmälert aber nicht den insgesamt sehr guten Gesamteindruck. Beispiele für gute Praxis wären darüber hinaus die sehr gut konzipierten Variationen von Prüfungsformen und die enge Betreuung der Studierenden. Auch die Einbindung des SRH Wald-Klinikums Gera ist für die Perspektive der klinischen Psychologie exemplarisch und könnte sich noch stärker im Curriculum widerspiegeln.

## Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	2	
Kurzprofil des Studiengangs	3	
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	3	
Inhalt		4
<b>1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien</b>	<b>6</b>	
1.1 Abkürzungen:	6	
1.2 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 ThürStAkkVO)	6	
1.3 Studiengangsprofile (§ 4 ThürStAkkVO)	6	
1.4 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 ThürStAkkVO)	6	
1.5 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 ThürStAkkVO)	6	
1.6 Modularisierung (§ 7 ThürStAkkVO)	7	
1.7 Leistungspunktesystem (§ 8 ThürStAkkVO)	7	
1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 ThürStAkkVO)	8	
1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 ThürStAkkVO)	8	
<b>2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</b>	<b>9</b>	
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	9	
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	9	
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 ThürStAkkVO)	9	
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 ThürStAkkVO)	11	
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 ThürStAkkVO)	17	
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 ThürStAkkVO)	19	
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 ThürStAkkVO)	20	
2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 ThürStAkkVO)	21	
2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 ThürStAkkVO)	21	
2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 ThürStAkkVO)	21	
2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 ThürStAkkVO)	21	
<b>3 Begutachtungsverfahren</b>	<b>22</b>	
3.1 Allgemeine Hinweise	22	
3.2 Rechtliche Grundlagen	22	
3.3 Gutachtergruppe	22	
<b>4 Datenblatt</b>	<b>23</b>	
4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung	23	
4.2 Daten zur Akkreditierung	23	
<b>5 Glossar</b>	<b>24</b>	



## 1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 23 Abs. 3 ThürStAkkrVO)

### 1.1 Abkürzungen:

- SO: Studienordnung
- PO: Prüfungsordnung
- RPO: Rahmenprüfungsordnung
- DGPs: Deutsche Gesellschaft für Psychologie
- ThürHG: Thüringer Hochschulgesetz

### 1.2 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 ThürStAkkrVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 ThürStAkkrVO. [Link Volltext](#)

#### Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang baut auf der allgemeinen Hochschulreife, fachgebundenen Hochschulreife oder Fachhochschulreife auf (§ 2 SO) und ist somit als erster berufsqualifizierter Hochschulabschluss konzipiert, der zu einem Bachelor-Grad führt. Die Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit im Fachgebiet wird somit ermöglicht. Die Regelstudienzeit beträgt 3 Jahre bzw. 6 Semester in Vollzeit (§ 5 SO). Die Studienstruktur entspricht demnach den Vorgaben.

#### Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

### 1.3 Studiengangsprofile (§ 4 ThürStAkkrVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 ThürStAkkrVO. [Link Volltext](#)

#### Dokumentation/Bewertung

Abs. 1 und 2 sind nicht einschlägig.

Als Abschluss des Studiengangs ist eine Bachelorarbeit vorgesehen. Gemäß der Modulbeschreibung M 3.5 ist diese „eine Prüfungsarbeit, durch die die Studierenden zeigen, dass sie ein für das Fach Psychologie relevantes Thema innerhalb einer vorgegebenen Frist selbständig mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten können.“ Somit entspricht sie den Anforderungen

#### Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

### 1.4 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 ThürStAkkrVO)

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

### 1.5 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 ThürStAkkrVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 ThürStAkkrVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation/Bewertung**

Laut § 8 PO wird nur ein Grad vergeben, der Bachelor of Science. Nach Angabe der Hochschule ist der Studiengang aufgrund seiner Ausrichtung auf Gesundheitspsychologie, Prävention und Rehabilitation der Fächergruppe Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften zuzuordnen, für die ein Bachelor of Science vorgesehen ist. In den Fächergruppen des statistischen Bundesamtes ist Psychologie jedoch der Fächergruppe Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften zugeordnet, in der keine eindeutige Zuordnung eines bestimmten Abschlussgrades vorliegt, ein Bachelor of Science aber möglich ist. Die Gutachter/-innen bewerten die Abschlussbezeichnung als angemessen (siehe die Ausführungen im Gutachten zu § 12 ThürStAkkVO).

Laut § 23 RPO wird nach Abschluss des Studiums ein Diploma Supplement vergeben. In den Anlagen zum Selbstbericht ist ein Muster beigefügt, das der aktuellen Fassung von HRK/KMK entspricht.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **1.6 Modularisierung (§ 7 ThürStAkkVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 ThürStAkkVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation/Bewertung**

Der Studiengang ist in Module gegliedert, die in einem Semester oder einem Jahr abgeschlossen werden können (§ 6 SO). Die Modulbeschreibungen enthalten hinreichend Informationen zu Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten entsprechend ECTS, ECTS-Leistungspunkte und Benotung, Häufigkeit des Angebots des Moduls, Arbeitsaufwand und Dauer des Moduls (Siehe Modulkatalog). Der Studiengang ist somit regelkonform modularisiert.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt

## **1.7 Leistungspunktesystem (§ 8 ThürStAkkVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 ThürStAkkVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation/Bewertung**

Den Modulen sind jeweils ECTS-Leistungspunkte zugeordnet (§ 6 SO). Dabei sind in jedem Semester 30 ECTS-Leistungspunkte vorgesehen (ebd.). Aus § 6 Abs. 3 SO ergibt sich, dass einem Leistungspunkt 25 Stunden Arbeitsbelastung zugeordnet sind. § 3 Abs. 2 RPO regelt, dass ECTS-Leistungspunkte nach erfolgreichem Abschluss eines Moduls vergeben werden.

Der Studiengang umfasst 180 ECTS-Leistungspunkte (§ 2 Abs. 2 PO). Der Bearbeitungsumfang der Bachelorarbeit ist mit 12 ECTS-Leistungspunkten festgelegt (§ 3 SO). Dies entspricht den Vorgaben.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt

#### **1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 ThürStAkkVO)**

*(Nicht einschlägig)*

#### **1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 ThürStAkkVO)**

*(Nicht einschlägig)*

## 2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

### 2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Besondere Schwerpunkte bei der Bewertung gab es nicht. Während der Vor-Ort-Gespräche wurde in erster Linie über das Curriculum und seine Ausrichtung auf Gesundheitspsychologie, Prävention und Rehabilitation gesprochen sowie die Praxismöglichkeiten im Studium, z.B. über das SRH Wald-Klinikum Gera.

### 2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

*(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 ThürStAkkVO)*

#### 2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 ThürStAkkVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 ThürStAkkVO. [Link Volltext](#)

#### Dokumentation

In § 4 SO nennt die Hochschule die folgenden Ziele des Studiengangs:

(1) Die Studierenden sollen mit dem Abschluss Bachelor of Science nachweisen, dass sie reflektierende Praktiker mit wissenschaftlicher Kompetenz sind. Sie erwerben berufspraktische Kompetenzen und Methoden, die über den üblichen Anwendungsbezug von Bachelorstudiengängen hinausgehen.

(2) Aus dieser Zielstellung ergibt sich das angestrebte Profil des Studienganges, welches aus drei Studienbereichen besteht:

- Grundlegende Kompetenzen der Psychologie,
- Anwendungsorientierte Kompetenzen sowie
- Praxis und Forschung.

Der erste Bereich (**Grundlegende Kompetenzen der Psychologie**) umfasst die Grundlagenfächer der Psychologie. Die Studierenden erlangen ein grundlegendes Verständnis der Psychologie und ihrer Grundlagenfächer. Sie lernen zudem wissenschaftliche und statistische Methoden kennen und anzuwenden.

Der zweite Bereich (**Anwendungsorientierte Kompetenzen**) beinhaltet die Anwendungsfächer der Psychologie, in denen sich die Schwerpunkte der Hochschule im Bereich Gesundheit widerspiegeln. Die Studierenden erlangen ein grundlegendes Verständnis der theoretischen Basis der Anwendungsfächer und können Grundlagenwissen in diese integrieren. Sie wenden ihre wissenschaftlichen Kompetenzen auch auf die aktuelle Forschung in den Vertiefungsbereichen an. Zudem erproben sie psychologische Methoden (Diagnostik, Intervention) praktisch, übernehmen Verantwortung für sich und andere und üben sich in Selbstreflexion und -organisation.

Der dritte Studienbereich (**Praxis und Forschung**) enthält Module, die auf die Methodenkompetenz fokussieren und das wissenschaftliche Arbeiten fokussieren. Daneben umfassen sie aber natürlich auch die Inhalts- und Selbstkompetenz sowie das berufspraktische Handeln.

Zur Einordnung des Studiengangs in den Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse führt die Hochschule im Selbstbericht aus:

#### a) Wissen und Verstehen

Nach dem Studienabschluss verfügen die AbsolventInnen über ein breites und integriertes Wissen und Verstehen der wissenschaftlichen Grundlagen der Psychologie und ihrer Teildisziplinen. Sie kennen die wichtigsten Theorien, Ansätze und Methoden der Psychologie, können diese kritisch reflektieren und fachübergreifend ihr Wissen erweitern und vertiefen. In den Vertiefungsbereichen sind sie auf dem aktuellen Stand der Forschung und können Forschungsergebnisse kritisch reflek-

tieren. Die AbsolventInnen können praxisrelevante Aussagen und Handlungsmöglichkeiten unter Nutzung der fachlichen Hintergründe und Forschungsstände einschätzen und abwägen.

b) Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen

Nach Abschluss des Studiums sind die AbsolventInnen in der Lage, Problemlösungen im Bereich der Psychologie zu erarbeiten. Nach Informationssammlung, -bewertung und -interpretation können sie wissenschaftlich fundierte Urteile ableiten. Sie sind fähig, sowohl anwendungsorientierte Projekte in den Teilbereichen der Psychologie durchzuführen als auch psychologische Forschungsfragen abzuleiten, zu operationalisieren und die Forschungsergebnisse dann zu erläutern.

c) Kommunikation und Kooperation

Die AbsolventInnen des Studiengangs sind in der Lage, in ihrem beruflichen Handeln Problemlösungen und Aufgabenstellungen zu formulieren und diese auch im interdisziplinären Diskurs zu begründen. Sie nutzen dazu sowohl ihr fachlich-inhaltliches Wissen als auch ihre methodischen und wissenschaftlichen sowie sozialen Kompetenzen, um einerseits fundierte Urteile und Alternativen zu entwickeln und andererseits die unterschiedlichen Perspektiven zu berücksichtigen.

d) Wissenschaftliches Selbstverständnis / Professionalität

Nach Abschluss des Studiengangs haben die AbsolventInnen ein berufliches Selbstbild im Bereich der Psychologie entwickelt. Sie reflektieren das eigene berufliche Handeln vor dem Hintergrund ihres theoretischen sowie methodischen Wissens und begründen ihre Entscheidungen sowohl unter fachlichen als auch unter ethischen Gesichtspunkten. Sie sind in der Lage, ihre eigenen Fähigkeiten und Fertigkeiten adäquat einzuschätzen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Ansicht der Gutachter/-innen sind die Qualifikationsziele klar formuliert und werden den Studierenden über die Studienordnung transparent gemacht. Der Bachelorstudiengang vermittelt eine breite wissenschaftliche Qualifikation und vermittelt in ausreichendem Maße Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen, was sich in den Qualifikationszielen gut widerspiegelt.

Der Fokus auf Grundlagenfächer, Methodenkompetenz und wissenschaftliche Methoden zeigt den Fokus auf wissenschaftliche Befähigung, während der Anwendungsbezug und die Einbeziehung des berufspraktischen Handelns dem Ziel der Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, Rechnung trägt. Der Bezug zur Persönlichkeitsentwicklung inklusive der künftigen zivilgesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rolle der Absolventen/-innen wird durch die Stichworte Selbstkompetenz, Selbstreflexion und -organisation und die Übernahme von Verantwortung für sich selbst und andere abgedeckt.

Hierdurch werden auch die inhaltlichen Dimensionen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse, Wissen und Verstehen; Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen; Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis und Professionalität sehr gut abgebildet, was sich auch im Curriculum widerspiegelt, das sich insgesamt auf Bachelorniveau bewegt und in einigen Bereichen bereits darüber hinaus geht und Themen anspricht, die an anderen Hochschulen eher in Masterstudiengängen vermittelt werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt

## 2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 ThürStAkkrVO)

### 2.2.2.1 Aufbau des Studiengangs

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 ThürStAkkrVO. [Link Volltext](#)

#### **Dokumentation**

Der Bachelorstudiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science orientiert sich an den Vorgaben der DGPS mit einem speziellen Fokus auf Gesundheitspsychologie, Prävention und Rehabilitation. Zugangsvoraussetzung ist eine allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife oder eine Fachhochschulreife. Alternativ können auch qualifizierte Berufstätige zugelassen werden. (§ 2 SO)

Der Studiengang setzt sich aus drei Studienbereichen zusammen, die sich auch in den über die Qualifikationsziele definierten Kompetenzfeldern widerspiegeln:

1. „Grundlegende Kompetenzen der Psychologie“ (64 ECTS-Punkte, 9 Module)
2. „Anwendungsorientierte Kompetenzen“ (62 ECTS-Punkte, 10 Module)
3. „Praxis und Forschung“ (54 ECTS-Punkte, 5 Module inkl. Bachelorarbeit)

Im 1. Studienbereich werden vor allem die Grundlagenfächer der Psychologie sowie grundlegende Methodenkompetenzen und Selbstkompetenz vermittelt. Dabei erstellen die Studierenden ein Lerntagebuch, um den eigenen Lernfortschritt zu dokumentieren, und führen eine empirische Untersuchung durch.

Der 2. Studienbereich umfasst die Anwendungsfächer der Psychologie (Diagnostik, Klinische Psychologie, Gesundheit, Arbeits- und Organisationspsychologie und pädagogische Psychologie) und soll besonders auf eine spätere Berufspraxis vorbereiten. Dabei spielen auch neueste Forschungserkenntnisse eine wichtige Rolle. Die Studierenden legen eine Fallarbeit vor, erarbeiten ein gesundheitspsychologisches Coaching, entwickeln ein Modul zur Prävention für Schüler und führen eine Patientenschulung durch.

Im 3. Studienbereich spielen vor allem die Praxis und die Umsetzung von Fragestellungen in ein Forschungsdesign eine große Rolle. Dies umfasst ein Praktikumsmodul im Umfang von 24 ECTS-Punkten, Versuchspersonenstunden und ein Empirisches Forschungsseminar. Die Studierenden führen eine Studie durch und stellen diese in einem hochschulinternen Forschungskongress vor. Für das Praktikum suchen sich die Studierenden einen Praktikumsplatz nach ihrem eigenen Profil. Hinzu kommen das Ergänzungsfach „Psychologische Methoden in der Praxis“, in dem verschiedene Anwendungsfelder vorgestellt werden, und die Bachelorarbeit.

Das Curriculum wird dabei durch vielfältige Lehr-/Lernformen vermittelt. Neben den Präsenzveranstaltungen und dem Selbststudium kommen dabei auch Blended Learning und ein Anteil angeleiteter Selbstlernzeit zum Einsatz. Lehrformen der Präsenzlehre sind neben einigen Vorlesungen vor allem interaktiv und seminaristisch gestaltet mit einem hohen Praxisbezug. Die Studierenden werden durch Übungen unterstützt.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter/-innen sehen den Studiengang in der Kombination seiner Module als schlüssig strukturiert an. Er bildet die formulierten Qualifikationsziele sehr gut ab und baut ohne weitere

Anforderungen auf der (Fach-)Hochschulzugangsberechtigung auf. Insbesondere durch den besonderen Gesundheitsschwerpunkt ist der Studiengang mit der Abschlussbezeichnung Bachelor of Science korrekt betitelt, die bundesweit einheitlicher Standard für Psychologie-Studiengänge ist.

Insbesondere durch die selbstständige Konzipierung und Durchführung von Coachings, Modulen, Fallstudien und Untersuchungen werden die Studierenden aktiv in die Lehr- und Lernprozesse eingebunden und haben ausreichend Freiräume für selbstgestaltetes Studium. Dies wird auch durch vielfältige Lehr- und Lernformen und einen angemessenen Praxisanteil abgebildet, die gut auf die Fachkultur und das Studienformat abgestimmt sind.

Die Gutachter/-innen möchten jedoch zur Gestaltung des Curriculums ein paar Empfehlungen aussprechen, die der weiteren Verbesserung dienen können:

- Das jetzt 8 CP umfassende Modul „Einführung in die Psychologie“ sollte weiter geschärft werden. In diesem Fach werden laut Modulbeschreibung einerseits SoftSkills gelehrt (z.B. Präsentations-, Moderations- und Feedbacktechniken), andererseits lernen Studierende „grundlegende Definitionen, Theorien, Befunde und Methoden“. Stattdessen sollte der Fokus auf Themen wie Geschichte der Psychologie und Ethik liegen, es sollten die verschiedenen Bereiche der Psychologie vorgestellt werden und das Modul sollte weniger methodenlastig ausgerichtet sein. Ggf. könnte das Modul in zwei Module aufgeteilt werden. Die Gutachter/-innen empfehlen, die SoftSkills durch die Prüfungsform „Aktive Teilnahme“ abzuschließen (wie vorgesehen). Die grundlegenden fachlichen Inhalte sollten dagegen durch eine Form geprüft werden, die der Bedeutung des wichtigen Grundlagenwissens gerecht wird.
- Die Hochschule sollte weiterhin überlegen, im Studienverlauf die Module „Differentielle Psychologie“ (1. Sem.) und „Entwicklungspsychologie“ (3. Sem.) zu tauschen, da letztere eine wichtige Grundlage für weitere Module darstellt. Vor allem sind die in der Modulbeschreibung „Differentielle Psychologie“ genannten „faktorenanalytisch begründeten Persönlichkeitskonzeptionen“ nicht verständlich, wenn man die Grundlagen der Diagnostik noch nicht belegt hat (2. Sem.).
- Die Module „Grundlagen der Diagnostik“ und „Diagnostische Verfahren“ sollten stärker voneinander abgegrenzt werden, und im Modul „Grundlagen der Diagnostik“ sollte auch Testtheorie behandelt werden.
- Im Modul „Sozialpsychologie“ sollten die Stichworte Gruppen und Gruppenprozesse, Einstellungs-/Verhaltensrelation, Führung, Vorurteile/Stereotypen verankert werden.
- Die Hochschule sollte auch transparenter darstellen, welche Anteile in Englisch angeboten werden und den Anteil englischsprachiger Angebote weiter stärken.
- Insgesamt sollte der Bachelorstudiengang sich deutlicher von Psychologie-Masterstudiengängen abgrenzen, da hier bereits einige Inhalte im Bachelor behandelt werden, die an anderen Hochschulen erst im Masterstudiengang verankert sind. Hierdurch könnte die Anschlussfähigkeit an Masterstudiengänge außerhalb der Hochschule verbessert werden.
- Generell könnte der Studiengang deutlicher die gesamte Lebensspanne abbilden, von der Kinderpsychologie bis zur Gerontopsychologie, um Spezifika des menschlichen Erlebens und Verhaltens im Lebenszyklus besser darzustellen.

## Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Das Modul Einführung in die Psychologie sollte weiter geschärft werden, (z.B. mit Hinblick auf Themen wie Geschichte der Psychologie und Ethik), die verschiedenen Bereiche der Psychologie vorstellen und weniger methodenlastig ausgerichtet sein. Ggf. könnte das Modul in zwei Module aufgeteilt werden. Die Gutachter/-innen empfehlen, die SoftSkills durch die Prüfungsform „Aktive Teilnahme“ abzuschließen, die grundlegenden fachlichen Inhalte dagegen durch eine Prüfungsform, die der Bedeutung des wichtigen Grundlagenwissens gerecht wird.
- Die Hochschule sollte im Studienverlauf die Module „Differentielle Psychologie“ und „Entwicklungspsychologie“ tauschen.
- Die Module „Grundlagen der Diagnostik“ und „Diagnostische Verfahren“ sollten stärker voneinander abgegrenzt werden, und im Modul „Grundlagen der Diagnostik“ sollte auch die Testtheorie behandelt werden.
- Im Modul „Sozialpsychologie“ sollten die Stichworte Gruppe, Einstellungs-/Verhaltensrelation, Führung, Vorurteile/Stereotypen verankert werden.
- Die Hochschule sollte transparenter darstellen, welche Anteile in Englisch angeboten werden und den Anteil englischsprachiger Angebote weiter stärken.
- Die Hochschule sollte den Studiengang deutlicher von Psychologie-Masterstudiengängen an anderen Hochschulen abgrenzen.
- Der Studiengang sollte deutlicher die gesamte Lebensspanne abbilden, von der Kinderpsychologie bis zur Gerontopsychologie, mit einem Fokus auf die Lebensübergänge und Prävention, um Verhaltensabweichungen im Lebenszyklus besser darzustellen.

### 2.2.2.2 Studentische Mobilität

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 ThürStAkkrVO. [Link Volltext](#)

#### **Dokumentation**

Der Studiengang weist kein spezifisches Mobilitätsfenster aus, die Hochschule gibt aber an, dass prinzipiell jedes Semester hierfür geeignet ist. Besonders empfohlen werden das 3.-5. Semester. Zur Unterstützung der Studierenden bei Auslandsaufenthalten ist die Hochschule stark auf internationale Kooperationen ausgerichtet und bietet eine Förderung durch das ERASMUS-Programm. Insbesondere werden die Studierenden auch darin unterstützt, Auslandspraktika zu absolvieren.

In § 15 RPO sind Anerkennungsregeln niedergelegt, die den Anforderungen der Lissabon entsprechen und somit die Mobilität der Studierenden weiter unterstützen.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Auch wenn der Studiengang nicht spezifisch auf ein Auslandsstudium ausgerichtet ist, sehen die Gutachter/-innen sowohl in der Studienorganisation und den Anerkennungsregeln in der

RPO als auch den Unterstützungsangeboten und Partnerschaften der Hochschule gute Voraussetzungen für eine Mobilität der Studierenden, insbesondere für ein Auslandspraktikum.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt

#### 2.2.2.3 Lehrpersonal

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 ThürStAkkrVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation**

Nach dem Thüringischen Hochschulgesetz muss die SRH Hochschule Gera 50% ihrer Lehre durch hauptamtliche Professoren/-innen abbilden. Den Lehrbedarf für den Studiengang hat die Hochschule in einer ausführlichen Berechnung in den Anlagen dokumentiert. 7 Professuren und zwei Stellen für wissenschaftliche Mitarbeiter/-innen sind bereits vertraglich abgesichert und werden zum 1. April 2019 zur Verfügung stehen. Die Lebensläufe der bereits gewonnenen Lehrenden lagen dem Selbstbericht bei. Die Lehrenden bekommen auch Gelegenheit zur Weiterbildung und erhalten nötige Freiräume für Forschungsprojekte, z.B. durch eine Deputatsreduktion. Zur Koordination der Forschungsaktivitäten wurde eine gesonderte Stelle an der Hochschule geschaffen.

Die Hochschule stellt sicher, dass ihre Lehrenden die im ThürHG genannten Anforderungen erfüllen. Für Lehrbeauftragte hat sich die Hochschule eine Richtlinie gegeben, die in Anlehnung an den § 86 ThürHG ausgestaltet wurde. Nicht promovierten Mitarbeitern/-innen wird auch die Möglichkeit gegeben, sich durch eine Promotion weiterzuqualifizieren. Es werden regelmäßig Dozententage mit Didaktikweiterbildungen angeboten, die neben den festangestellten Lehrenden auch Lehrbeauftragte eingeladen sind. Zudem werden jeweils einmal jährlich ein Hochschulworkshop und ein Didaktikworkshop angeboten sowie zweimal jährlich ein Treffen aller Standorte der Hochschule. Die Mitarbeiter/-innen bekommen jeweils ein Weiterbildungsbudget zugeteilt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter/-innen sehen die personelle Ausstattung als sehr gut an. Die nötigen fachlichen Kompetenzen für den Studiengang sind vorhanden und die Lehrenden sind für ihre jeweiligen Lehrgebiete qualifiziert. Da die Quote von mindestens 50% hauptamtlichen Professoren/-innen im Studiengang problemlos erreicht wird, ist auch die Anbindung des Curriculums an die aktuelle Forschung gewährleistet, und die Lehrenden bekommen auch Gelegenheit zur Weiterbildung.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt

#### 2.2.2.4 Ressourcen

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 ThürStAkkrVO. [Link Volltext](#)

##### **Dokumentation**

Der Studiengang wird auf dem Hauptcampus der Hochschule in Gera angeboten. Das dortige Gebäude umfasst 2.715 m<sup>2</sup> Fläche. Es stehen 13 Seminarräume, ein Audimax und eine Reihe von Arbeitsräumen und Aufenthaltsbereichen für Studierende zur Verfügung. Die Seminarräume sind mit fest installierten Beamern und Lautsprechern sowie Whiteboards und/oder Flipcharts ausgestattet, und weitere Moderationsmaterialien stehen zur Verfügung. Ein weiteres Gebäude befindet sich im Aufbau und wird die räumliche Situation weiter verbessern. Ein PC-Pool mit 16 Arbeitsplätzen ist eingerichtet, weitere 6 Computerarbeitsplätze befinden sich in der Bibliothek, die ebenfalls im Gebäude untergebracht ist. Die Hochschule gibt an, dass die Bibliothek wie folgt ausgestattet ist:

7400 Titel in zumeist mehreren Exemplaren in Printversion

1308 Titel als Präsenzexemplare

2522 (deutschsprachig) und 5823 (englischsprachig) E-Books von SpringerLink

34 E-Books über Lehmanns „E-Book Central“

1016 Bachelorarbeiten

67 Masterarbeiten

22 AV-Medien

89 Testverfahren

950 Zeitschriftenexemplare + 470 Zeitschriftenjahrgänge im Archiv

Zudem stehen die folgenden Datenbanken zur Verfügung:

CSA Sozialwissenschaftliche Datenbanken

Early English Books Online / EEBO

E-Books von SpringerLink

Weiterhin können die Studierenden auf BMJ Journals Archiv, Cambridge Journals Digital Archive oder Sage Journals Online Deep Backfiles sowie auf die Datenbanken PsycArticles und Cochrane zugreifen.

Die Hochschule verfügt über eine Testothek, bestehend aus insgesamt 80 Testverfahren, die kontinuierlich weiter ausgebaut wird

##### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter/-innen sehen die räumliche und sächliche Ausstattung als angemessen an. Die Seminarräume sind modern ausgestattet und die IT-Ausstattung ist gut. Die Bibliothek ist zwar eher klein, bietet aber durch den Zugriff auf elektronische Medien und Fernleihe hinreichend Möglichkeiten für den Studiengang. Die Testothek sollte jedoch zügig aufgebaut werden. Zudem sollten weitere Kooperationsmöglichkeiten mit der Universitätsbibliothek in Jena geprüft werden, um die Literaturversorgung weiter zu verbessern. Positiv ist die Kooperation mit dem Wald-Klinikum.

## Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

*Wenn angezeigt:* Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Testothek sollte zügig aufgebaut werden.
- Die Hochschule sollte weitere Kooperationsmöglichkeiten mit der Universitätsbibliothek in Jena prüfen, um die Literaturversorgung weiter zu verbessern.

### 2.2.2.5 Prüfungen und Prüfungsarten

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 ThürStAkkrVO. [Link Volltext](#)

## Dokumentation

In allen Modulen ist nur jeweils eine Prüfungsleistung vorgesehen. Dabei werden nach Angabe der Hochschule die folgenden Prüfungsformen eingesetzt (siehe auch § 8 PO):

- Aktive Teilnahme, unbenotet (AT)
- Bericht (BER)
- Fachgespräch (FG)
- Fallarbeit (FA)
- Klausur (KLS)
- Lerntagebuch (Protokoll des eigenen Lernprozesses), unbenotet (LT)
- Moderation (MOD)
- Mündliche Prüfung (MPR)
- Präsentation (PRÄS)
- Praktische Arbeit (z.B. Anwendung eines Testverfahrens) (PRA)
- Praxisbericht (PB)
- Projektarbeit inkl. Präsentation/Kolloquium und Bericht (PA)
- Rollenspiel (Vorbereitung, Durchführung, Auswertung), unbenotet (RO)
- Wissenschaftliches Poster (WP)

Nach Angabe der Hochschule wird regelmäßig überprüft, ob diese Prüfungsformen für das jeweilige Modul adäquat sind, sowohl durch die Lehrevaluation als auch durch den zentralen Prüfungsausschuss und den Senat.

## Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter/-innen begrüßen ausdrücklich die sehr vielfältigen Prüfungsformen, die sehr gut auf die Überprüfung des Erreichens der jeweiligen Lernziele ausgerichtet sind. Die Prüfungen sind durchgehend sehr gut kompetenzorientiert ausgestaltet und beziehen sich immer auf das Modul als Ganzes, da auch jeweils nur eine Prüfung vorgesehen ist.

In manchen Fällen sollte die Hochschule noch einmal prüfen, ob die Prüfungsformen für die Inhalte des Moduls geeignet sind, z.B. das Modul Einführung in Psychologie. Zudem sollte die Hochschule verdeutlichen, ob zur Bachelorarbeit ein Kolloquium gefordert ist. Beide Prüfungsformen sind hinsichtlich der Credit Points gesondert auszuweisen.

## Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

*Wenn angezeigt:* Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Hochschule sollte noch einmal prüfen, ob die Prüfungsformen für die Inhalte der jeweiligen Module geeignet sind, insb. mit Blick auf die Einführung in die Psychologie
- Die Hochschule sollte verdeutlichen, ob zur Bachelorarbeit ein Kolloquium gefordert ist und wenn ja, dieses hinsichtlich der Credit Points gesondert kreditieren

### 2.2.2.6 Studierbarkeit

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 ThürStAkkrVO. [Link Volltext](#)

#### Dokumentation

Die Hochschule stellt die Studierbarkeit sicher, indem alle Veranstaltungen überschneidungsfrei angeboten werden und Prüfungen über das Studienjahr verteilt werden. Module sind so konzipiert, dass nicht alle zur selben Zeit enden und die Prüfung erfolgt, sobald das Modul abgeschlossen ist. Die Prüfungsdichte hält sich zudem in Grenzen, da die Module (mit Ausnahme des Moduls Versuchspersonenstunden, das kumulativ abgeleistet wird) die alle mindestens 5 ECTS-Punkte umfassen und nur jeweils eine Prüfungsleistung beinhalten, die z.T. auch unbenotet bleiben. Alle Module sind innerhalb eines Semesters abzuschließen.

#### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter/-innen sehen den Studiengang als gut studierbar an. Insbesondere die Prüfungsdichte und -organisation sowie der sehr gut planbare Studienbetrieb mit überschneidungsfreiem Lehrangebot stellen eine Studierbarkeit in der Regelstudienzeit sicher.

## Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

### 2.2.2.7 Studiengänge mit besonderem Profilanpruch

§ 12 Abs. 6 ThürStAkkrVO ([Link Volltext](#)) ist nicht einschlägig

## 2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 ThürStAkkrVO)

### 2.2.3.1 Fachliche, wissenschaftliche und methodisch-didaktische Anforderungen

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 ThürStAkkrVO. [Link Volltext](#)

#### Dokumentation

Die Hochschule sichert die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ihrer methodisch-didaktischen Ansätze durch verschiedene Maßnahmen. Zum einen wird hierfür das das hochschulinterne Qualitätsmanagement genutzt. In den Befragungen

der Studierenden wird auch der Einsatz didaktischer Mittel hinterfragt und im Ergebnis ggf. angepasst. Für die Lehrenden wird zudem jährlich ein Lehrpreis ausgeschrieben und die Hochschule führt Feedbackgespräche mit den Studierenden und Semestersprechern/-innen.

Zum Abgleich mit den Anforderungen der Praxis werden die Kontakte zu kooperierenden Praxispartnern und persönlichen Kontakten der Lehrenden genutzt. Hierzu gehören auch Kliniken und Klinikverbände. Zudem werden regelmäßig Exkursionen zu Praxiseinrichtungen durchgeführt. Für den Studiengang relevante Praxispartner sind nach Angabe der Hochschule u.a.:

- AOK Plus - Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen
- Asklepios Fachklinikum Stadtroda
- Studierendenförderverein Gera (Stipendien, Marketing, regionale Vernetzung)
- SRH Waldklinikum Gera (Forschungsprojekte, Studiengangsentwicklung, Unterstützung in der Lehre, Praktika, Abschlussarbeiten, Weiterbildungsveranstaltungen, etc.)
- Suchtberatungsstelle Gera (Unterstützung in der Lehre, Praktika)
- Mailman School of Public Health, Columbia University (Prof. Bruce Link & Prof. Jo Phelan)
- Obesity Research and Management, University of Alberta, Edmonton, Kanada (Prof. Arya Sharma)
- Klinik und Poliklinik für Psychiatrie der Universitätsmedizin Greifswald (Prof. Georg Schomerus)
- Max-Planck-Institut für Kognitions- und Neurowissenschaften Leipzig (Prof. Dr. Arno Villringer, Dr. Annette Horstmann), Deutschland
- WELMA - Centre for Legal Studies in Welfare and Market, Universität Kopenhagen (Prof. Mette Hartlev)
- Department of Gerontology, University of Haifa, Haifa, Israel (Prof. Dr. Perla Werner)
- Department of Public Health, Universität Kopenhagen (Prof. Anne-Marie Nybo Andersen)
- Institut für Sozialmedizin, Arbeitsmedizin und Public Health (ISAP), Medizinische Fakultät, Universität Leipzig (Prof. Dr. Steffi Riedel-Heller)
- Institut für Ernährungsmedizin, Technische Universität München, Klinikum rechts der Isar (Prof. Hans Hauner, Dr. Christina Holzapfel)

Für den fachlichen Austausch werden die mit der Hochschule kooperierenden Hochschulen im In- und Ausland genutzt (bspw. Åbo Akademi University, Finnland, Universitat Autònoma de Barcelona, Universität Bremen).

Der regelmäßige Abgleich des Curriculums den Vorgaben der einschlägigen Verbände und insbesondere den Empfehlungen der DGPs stellt die Aktualität sicher. In Anlage 8 des Selbstberichtes wird in einer Gegenüberstellung ausführlich dokumentiert, wie die DGPs-Richtlinien umgesetzt wurden.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter/-innen sehen es als gewährleistet an, dass die Hochschule die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ihrer methodisch-didaktischen Ansätze mit den oben genannten Maßnahmen sicherstellt. Sie sehen es als positiv an, dass die Empfehlungen der DGPs umgesetzt wurden, womit vor allem der nationale Fachdiskurs systematisch berücksichtigt wird. Die Anbindung an den internationalen Diskurs erfolgt über die internationalen Partnerhochschulen.

Positiv ist die Kooperation mit dem SRH-eigenen Wald-Klinikum zu sehen, das als Klinikum mit der Versorgungsstufe 1 für die Perspektive der klinischen Psychologie exemplarisch ist. Dies sollte sich noch stärker im Curriculum abbilden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt

*Wenn angezeigt:* Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Kooperation mit dem Wald-Klinikum sollte sich noch stärker im Curriculum abbilden

#### 2.2.3.2 Strukturelle Vorgaben für die Lehrausbildung

§ 13 Abs. 2 ThürStAkkrVO ([Link Volltext](#)) ist nicht einschlägig

#### 2.2.3.3 Aufbau von Lehramtsstudiengängen

§ 13 Abs. 3 ThürStAkkrVO ([Link Volltext](#)) ist nicht einschlägig

### **2.2.4 Studienerfolg (§ 14 ThürStAkkrVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 ThürStAkkrVO. [Link Volltext](#)

#### **Dokumentation**

Die Hochschule hat umfassende Instrumente zum Monitoring ihrer Studiengänge eingerichtet und dokumentiert. Hierzu hat sie ein hochschulweit gültiges Qualitätsmanagement-Handbuch erstellt, in dem die einzelnen Prozesse beschrieben sind. Zuständig ist die Hochschulleitung in Verbindung mit dem Qualitätslenkungskreis, der Vertreter/-innen aller Stakeholder der Hochschule enthält. Im Selbstbericht listet die Hochschule die folgenden Maßnahmen:

- regelmäßige jährliche und differenzierte Online-Befragung zur Qualität der Lehrveranstaltungen durch alle Studierenden mit anschließender veranstaltungsspezifischer Auswertung der Ergebnisse sowie Ableitung konkreter Verbesserungsansätze [...]
- gemeinsame Auswertung der Evaluationsergebnisse und Aufnahme getroffener Maßnahmen in Zielvereinbarungsgespräche mit den Professoren, wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeitern
- Persönliche Auswertung der Evaluationsergebnisse mit den nebenberuflich Lehrenden und gemeinsame Ableitung von Maßnahmen bei entsprechendem Handlungsbedarf
- Jährliche online-Befragung der Studierenden zu ihrer Zufriedenheit mit den verschiedenen Bereichen und Themen der Hochschule jenseits der Lehre, z.B. mit dem Qualitätsmanagement, der Servicequalität, Ausstattung und IT etc.
- Auswertung und Analyse der Ergebnisse gemeinsam mit den verschiedenen Hochschulfächern und Studierenden sowie Ableitung und Umsetzung von konkreten Maßnahmen zur Verbesserung
- Jährliche Vergabe des Lehrpreises an interne und externe Lehrende auf Basis herausragender Ergebnisse in der Lehrevaluation

- Jährliche Weiterbildungsmöglichkeiten der Lehrenden u.a. zu Themen der Lehrqualität und Didaktik
- regelmäßige Feedback-Gespräche mit Studierenden durch Studiengänge (mehrmals pro Semester)
- semesterweise Feedback-Gespräche zwischen Semestersprechern und Hochschulleitung
- Erfassung der Workload/Arbeitsbelastung der Studierenden im Rahmen des Selbststudiums für die einzelnen Module der Studiengänge sowie Analyse der Ergebnisse und Ableitung von Änderungsbedarfen in der Modulgestaltung; Nutzung der Workloadergebnisse im Rahmen von Reakkreditierungsverfahren [...]
- Befragung der Studierenden bei Abschluss des Studiums zu weiterem Werdegang, positiven Aspekten des Studiums sowie Verbesserungspotentialen; die Angaben werden ebenfalls zur Optimierung von Studienabläufen und -inhalten ausgewertet und genutzt; sie dienen weiterhin der Überarbeitung der Studiendokumente im Rahmen der Reakkreditierungsverfahren [...]
- Evaluierung durch enge Vernetzung mit Praxispartnern und Kooperationspartnern – in der Lehre werden Impulse aus der Praxis genutzt sowie die Rückkopplung zur Arbeitsmarktrelevanz der gelehnten Studieninhalte wird geprüft

Im Qualitätshandbuch werden zudem 6 Module der Evaluation von Studium und Lehre genannt, 1. Studieneingangsphase, 2. Bewertung der Lehrveranstaltungen, 3. Bewertung Infrastruktur und Verwaltung, 4. Bewertung Praktika/Berufsbedingungen, 5. Studienabschlussphase, 6. Absolventen/-innenbefragungen. Auf diese Art und Weise wird ein Studiengang in seinem gesamten Lebenszyklus und allen Facetten regelmäßig überprüft.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter/-innen sehen das Qualitätsmanagement der Hochschule als sehr gut an. Die Prozesse sind klar beschrieben und die Studiengänge werden regelmäßig in verschiedenen Phasen von Studierenden, Absolventen/-innen, Lehrenden und Praxispartnern evaluiert. Im Qualitätshandbuch sind klare Prozesse definiert, wie aus den Ergebnissen der Qualitätssicherung Maßnahmen abgeleitet werden und wie die Studierenden und Lehrenden über die Ergebnisse und Maßnahmen informiert werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt

## **2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 ThürStAkrVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 ThürStAkrVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation**

Die Hochschule hat zur Sicherung der Chancengleichheit Gleichstellungsförderrichtlinien und Integrationsrichtlinien erstellt. Zuständig alle Belange der Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit sind die Gleichstellungsbeauftragte und der Inklusionsbeauftragte der Hochschule. In der RPO ist unter § 7 Abs. 4 und § 8 Abs. 3 ein Nachteilsausgleich verankert. Auch mit Bezug auf die Zugangsvoraussetzungen wird in Einzelfällen ein Nachteilsausgleich gewährt.

Die Förderung der Geschlechtergleichstellung erfolgt laut § 1 der Gleichstellungsförderrichtlinien in den Bereichen

- Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie
- Berufungsverfahren
- Inhaltliche und organisatorische Gestaltung der Aus-, Fort- und Weiterbildung des wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Personals
- Besetzung der Gremien
- Schutz der Hochschulmitglieder vor sexuellen Belästigungen

Für die Chancengleichheit Studierender in besonderen Lebenslagen folgt die Hochschule ihrem Leitbild in Bezug auf Toleranz und Weltoffenheit. Für Studierende mit Behinderungen wird ein Nachteilsausgleich gewährt. Das Hochschulgebäude in Gera ist barrierefrei ausgestattet.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter/-innen sehen die Maßnahmen der Hochschule zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit für Studierende in besonderen Lebenslagen sowie die Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen als ausreichend an. Sie werden auch im vorliegenden Studiengang umgesetzt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt

#### **2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 ThürStAkkVO)**

*(Nicht einschlägig)*

#### **2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 ThürStAkkVO)**

*(Nicht einschlägig)*

#### **2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 ThürStAkkVO)**

*(Nicht einschlägig)*

#### **2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 ThürStAkkVO)**

*(Nicht einschlägig)*

### **3 Begutachtungsverfahren**

#### **3.1 Allgemeine Hinweise**

Die Hochschule orientiert sich in ihrem Studiengang an den Empfehlungen der DGPs, was sich nach Ansicht der Gutachter/-innen gut im Studiengang widerspiegelt

#### **3.2 Rechtliche Grundlagen**

Akkreditierungsstaatsvertrag

Thüringer Verordnung zur Durchführung des Studienakkreditierungsstaatsvertrags (ThürStAkkrVO)

#### **3.3 Gutachtergruppe**

Vertreter der Hochschule:

Prof. Dr. Franz Petermann, Universität Bremen, Zentrum für Klinische Psychologie und Rehabilitation

Vertreter der Hochschule:

Prof. Dr. Bruno Klauk, Professor für Wirtschaftspsychologie, Sozialpsychologie, Differentielle Psychologie, Hochschule Harz

Vertreterin der Berufspraxis:

Erika Schneider-Kertz, Dipl. Psychologin und Mediatorin, Köln

Vertreterin der Studierenden:

Petra Horstmann, Studentin Fern-Universität Hagen, Master Psychologie

## 4 Datenblatt

### 4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung

Erfolgsquote	-
Notenverteilung	-
Durchschnittliche Studiendauer	-
Studierende nach Geschlecht	-

### 4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	28.02.2018
Eingang der Selbstdokumentation:	12.10.2018
Zeitpunkt der Begehung:	11.01.2019
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	Datum
Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (2): durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): durch Agentur	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Lehrende und Programmverantwortliche, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Seminarräume, Büros, Bibliothek, PC-Pool, studentische Arbeitsplätze

## 5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
ThürStAkkrVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

## **Anhang**

### **Thüringer Verordnung zur Durchführung des Studienakkreditierungsstaatsvertrags (Thüringer Studienakkreditierungsverordnung -ThürStAkkrVO -) vom 5. Juli 2018**

#### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen mindestens sechs und höchstens acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und mindestens zwei und höchstens vier Semester bei den Masterstudiengängen. Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). Kürzere und längere Regelstudienzeiten sind bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern- oder berufsbegleitendes Studium zu ermöglichen. Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung zu dem Studiengang zwischen Hochschule und Ministerium konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Regelstudienzeit von insgesamt höchstens zwölf Semestern eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf des Pastoralreferenten qualifizieren (Theologisches Vollstudium), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

#### **§ 4 Studiengangsprofile**

(1) Masterstudiengänge können nach den Profiltypen „anwendungsorientiert“ und „forschungsorientiert“ differenziert werden. Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Anforderungen den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen oder künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. Dabei steht ein nach Maßgabe des Studienakkreditierungsstaatsvertrags akkreditierter Bachelorabschluss eines Ausbildungsgangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie dem Bachelorabschluss einer Hochschule gleich. Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. Bei weiterbildenden Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eignungsprüfung nach Maßgabe des § 70 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149) in der jeweils geltenden Fassung ersetzt werden.

(2) Für den Zugang zu den Masterstudiengängen können nach Maßgabe des § 53 Abs. 4 ThürHG weitere Voraussetzungen vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

1) Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. „Bachelor of Arts (B.A.)“ und „Master of Arts (M.A.)“ in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
2. „Bachelor of Science (B.Sc.)“ und „Master of Science (M.Sc.)“ in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. „Bachelor of Engineering (B.Eng.)“ und „Master of Engineering (M.Eng.)“ in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. „Bachelor of Laws (LL.B.)“ und „Master of Laws (LL.M.)“ in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. „Bachelor of Fine Arts (B.F.A.)“ und „Master of Fine Arts (M.F.A.)“ in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. „Bachelor of Music (B.Mus.)“ und „Master of Music (M.Mus.)“ in der Fächergruppe Musik oder
7. „Bachelor of Education (B.Ed.)“ und „Master of Education (M.Ed.)“ für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden.

Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach Satz 1 Nr. 1 bis 7 vorgesehen werden. Fachliche Zusätze

zu den Abschlussbezeichnungen, gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen und Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. Für ein Theologisches Vollstudium kann auch eine abweichende Bezeichnung verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen oder das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 7 Modularisierung**

(1) Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit das Modul zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul hinsichtlich Prüfungsart, -umfang und -dauer erfolgreich absolviert werden kann.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 8 Leistungspunktesystem**

(1) Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. Je Semester sind in der Regel 30 ECTS-Leistungspunkte zu Grunde zu legen. Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit sechs bis zwölf ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunkts mit 30 Stunden bemessen. Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

(1) Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache oder der Unterrichtssprachen vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. II S. 712) anerkannt. Das Leistungspunktesystem wird entsprechend den §§ 7 und 8 Abs. 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint-Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 sowie die §§ 16 und 32 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Partner in der Kooperationsvereinbarung über die Zusammenarbeit mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in § 16 Abs. 1 und § 32 Abs. 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Abs. 3 Nr. 1](#) des Studienakkreditierungsstaatsvertrags genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinwohl maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen oder künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte

1. Wissen und Verstehen im Sinne von Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis,

2. Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen oder Kunst im Sinne der Nutzung und des Transfers sowie wissenschaftlicher Innovation,
3. Kommunikation und Kooperation sowie
4. wissenschaftliches oder künstlerisches Selbstverständnis und Professionalität

und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Die Qualifikationsziele, die Studiengangbezeichnung, der Abschlussgrad, die Abschlussbezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen. Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen im Sinne von Studierendenorientiertem Lehren und Lernen ein und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 2**

(2) Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung, insbesondere über nichtwissenschaftliches Personal und Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur sowie Lehr- und Lernmittel.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 4**

(4) Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 5**

(5) Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die grundsätzliche Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 6**

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**

### **§ 13 Abs. 1**

(1) Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Abs. 2**

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Abs. 3**

(3) Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase,
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. Ausnahmen von Satz 1 sind bei Studiengängen für das Lehramt an beruflichen Schulen zulässig. Ausnahmen von Satz 1 Nr. 1 sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 14 Studienerfolg**

Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Abs. 1 und 2, § 12 Abs. 1 Satz 1 bis 3, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und 4 sowie § 14 entsprechende Anwendung. Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115; L 177 vom 8.7.2015, S. 60; L 268 vom 15.10.2015, S. 35; L 95 vom 9.4.2016, S. 20), zuletzt geändert durch Beschluss (EU) 2016/790 (ABl. L 134 vom 24.5.2016, S. 135), berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben nach dem Zweiten Abschnitt und den weiteren Bestimmungen dieses Abschnitts verantwortlich. Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungs-

leistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren. Die Art und der Umfang der Kooperation sind zu beschreiben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen zu dokumentieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 20 Hochschulische Kooperationen**

(1) Führt eine Hochschule eine studiengangbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule oder gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzepts. Art und Umfang der Kooperation sind zu beschreiben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen zu dokumentieren.

(2) Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrats nach § 21 Abs. 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzepts gewährleistet. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag**

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 ThürStAkkrVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)